

## BETRIEBSVEREINBARUNG

### Urlaubsgeld

*Die Bezeichnung der männlichen Form an dieser Stelle und im gesamten Text dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung von weiblichen oder diversen Mitarbeitern ist damit in keiner Weise beabsichtigt.*

**Zwischen der LUDWIG BECK AG und dem Betriebsrat wird folgende Betriebsvereinbarung getroffen:**

Mitarbeiter der Firma LUDWIG BECK AG erhalten eine Sonderzahlung zum Urlaub. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung, auf die auch bei mehrfacher Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

#### **A) Geltungsbereich**

##### **I. Festangestellte Mitarbeiter und Auszubildende**

###### **1. Gültigkeit und Höhe**

- a) Eine Berechtigung zur Sonderzahlung zum Urlaub haben alle festangestellten Mitarbeiter der Beschäftigungsgruppen I – V. Voraussetzung hierbei ist, dass die gesetzliche Wartezeit (Probezeit) erfüllt ist.
- b) Die Höhe der Sonderzahlung zum Urlaub beträgt pro Vollzeitmitarbeiter der Beschäftigungsgruppen II bis V für ein volles Kalenderjahr € 957,50.
- c) Mitarbeiter der Beschäftigungsgruppe I (Auszubildende) erhalten in Vollzeit für ein volles Kalenderjahr eine Sonderzahlung zum Urlaub in Höhe von € 640,00.
- d) Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Sonderzahlung zum Urlaub im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zur Vollzeit. Stichtag zur Berechnung der Sonderzahlung ist die am 31.05. des Jahres gültige Arbeitszeit (unabhängig davon, ob im Jahresverlauf abweichende Arbeitszeiten vorlagen).

###### **2. Fälligkeit**

Die Sonderzahlung zum Urlaub wird jedes Jahr mit der Mai-Gehaltsabrechnung ausgezahlt. Ausgenommen hiervon sind Neueintritte des jeweiligen Kalenderjahres. Hier erfolgt die Auszahlung mit der Dezember-Gehaltsabrechnung.

###### **3. Berechnung und Rückzahlung der Sonderzahlung zum Urlaub**

Die Sonderzahlung zum Urlaub ist anteilig entsprechend dem Urlaubsanspruch zu gewähren. Im Urlaubsjahr eintretende oder ausscheidende Beschäftigte haben Anspruch auf so viel Zwölftel der Sonderzahlung zum Urlaub, wie sie im laufenden Urlaubsjahr volle Monate im Unternehmen tätig sind. Zuviel gezahlte Sonderzuwendung zum Urlaub ist als Gehalts-, Lohn- bzw. Vergütungsvorschuss zurückzuzahlen.

## II. Aushilfen (Minijobber, Werkstudenten, Abrufkräfte auf teilzeit-flexibler Basis)

### 1. Gültigkeit und Höhe

Einen Anspruch auf die Sonderzahlung zum Urlaub haben alle Minijobber, Werkstudenten und Abrufkräfte, die die gesetzliche Wartezeit (Probezeit) erfüllt haben.

Die Sonderzahlung zum Urlaub wird auf den Stundenlohn umgelegt und beträgt, betreffend der festgelegten wöchentlichen Mindestarbeitszeit (lt. Arbeitsvertrag), € 0,46 pro Stunde.

### 2. Fälligkeit

Die Sonderzuwendung zum Urlaub wird nach Ablauf der Wartezeit monatlich ausbezahlt.

## B) Verfall des Anspruchs

Wird das Arbeitsverhältnis aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Untreue) des Beschäftigten beendet, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Sonderzuwendung zum Urlaub. Gegebenenfalls für das laufende Kalenderjahr bereits erhaltene Beträge sind als Gehalts- bzw. Vergütungsvorschuss zurückzuzahlen.

## C) Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Betriebspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu finden, die dem Sinn dieser Betriebsvereinbarung entspricht.

München, 27.06.2025

  
Pedram Taghizadeh  
Leitung Personal

  
Michael Neumaier  
BR-Vorsitzender